

# **Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht**

**des Vorstands der Dürr Aktiengesellschaft  
und  
der Geschäftsführung der Dürr Technologies GmbH**

**über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

**zwischen der Dürr Aktiengesellschaft  
und der Dürr Technologies GmbH**

**gemäß § 293a Aktiengesetz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>B.</b>	<b>Darstellung der Vertragsparteien</b> .....	<b>4</b>
I.	Die Dürr AG und der Dürr-Konzern .....	4
1.	<b>Überblick</b> .....	4
2.	<b>Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand</b> .....	4
3.	<b>Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel</b> .....	5
4.	<b>Organe der Dürr AG</b> .....	5
5.	<b>Geschäftstätigkeit</b> .....	5
6.	<b>Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr     AG und des Dürr-Konzerns</b> .....	6
a)	<i>Eckdaten für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014</i> .....	6
b)	<i>Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014</i> .....	7
c)	<i>Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015</i> .....	8
II.	Die Dürr Technologies GmbH als Tochterunternehmen .....	9
1.	<b>Überblick</b> .....	9
2.	<b>Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand</b> .....	9
3.	<b>Stammkapital und Gesellschafter</b> .....	10
4.	<b>Organe der Dürr Technologies GmbH</b> .....	10
5.	<b>Geschäftstätigkeit und Beteiligungen</b> .....	10
6.	<b>Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr     Technologies GmbH</b> .....	11
a)	<i>Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014</i> .....	11
b)	<i>Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015</i> .....	11
<b>C.</b>	<b>Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</b> .....	<b>11</b>
I.	Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Vertrags.....	11
II.	Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags .....	12
1.	<b>Folgen der steuerlichen Organschaft</b> .....	12
2.	<b>Begründung einer steuerlichen Organschaft</b> .....	14
III.	Keine gleichwertigen Alternativen .....	14
IV.	Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre .....	14
<b>D.</b>	<b>Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</b> .....	<b>15</b>

I.	Leitungen und Weisungen (§ 1 des Vertrags).....	15
II.	Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags) .....	16
III.	Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags) .....	17
IV.	Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags) .....	17
V.	Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags) .....	19
<b>E.</b>	<b>Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungs- bzw. Verlustaus-</b>	
	<b>gleichspflicht .....</b>	<b>19</b>
<b>Anlage</b>	<b>.....</b>	<b>21</b>

## **A. Vorbemerkung**

Die Dürr Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Dürr AG**“ genannt) hält sämtliche Geschäftsanteile an der Dürr Technologies GmbH. Bisher besteht zwischen den beiden Gesellschaften kein Unternehmensvertrag. Nun soll ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“ genannt) abgeschlossen werden.

Der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags notwendig, dass sowohl die Hauptversammlung der Dürr AG als auch die Gesellschafterversammlung der Dürr Technologies GmbH dem Vertrag zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Dürr AG und der Gesellschafter der Dürr Technologies GmbH erstatten der Vorstand der Dürr AG und die Geschäftsführung der Dürr Technologies GmbH gemeinsam gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

## **B. Darstellung der Vertragsparteien**

### **I. Die Dürr AG und der Dürr-Konzern**

#### **1. Überblick**

Die Dürr AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677.

#### **2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Geschäftsjahr der Dürr AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist es, im Inland und Ausland Beteiligungen an Unternehmen jeder Art zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu verwerten.

Die Gesellschaft ist zur Förderung des Geschäftszweckes auch berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, zu pachten und sich an ihnen in jeder Form zu beteiligen sowie Kooperations- und ähnliche Verträge abzuschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu dienen.

### **3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel**

Das Grundkapital der Dürr AG beträgt 88.578.662,20 € und ist in 34.601.040 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) eingeteilt.

Davon halten nach Kenntnis der Dürr AG die Heinz Dürr GmbH rund 25,1 % und die Heinz und Heide Dürr Stiftung GmbH rund 3,5 %. Unternehmen der BlackRock-Gruppe halten rund 4 % der Dürr-Aktien, Alecta Pensionsförsäkring hält rund 3,2 % der Aktien. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen.

### **4. Organe der Dürr AG**

Der Vorstand der Dürr AG besteht aus den Herren Ralf Dieter (Vorsitzender) und Ralph Heuwing.

Der Aufsichtsrat der Dürr AG besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 und sechs Mitglieder von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Klaus Eberhardt. Seit 2013 hat der Aufsichtsrat mit Herrn Dr.-Ing. E.h. Heinz Dürr einen Ehrenvorsitzenden.

### **5. Geschäftstätigkeit**

Der Dürr-Konzern zählt zu den weltweit führenden Maschinen- und Anlagenbauern. Produkte, Systeme und Services von Dürr ermöglichen hocheffiziente Fertigungsprozesse in unterschiedlichen Indust-

rien. Rund 65 % des Umsatzes entfallen auf das Geschäft mit Automobilherstellern und -zulieferern. Weitere Abnehmerbranchen sind zum Beispiel der Maschinenbau, die Chemie- und Pharmaindustrie und – seit der Übernahme der HOMAG Group AG im Oktober 2014 – die holzbearbeitende Industrie. Dürr verfügt über 94 Standorte in 28 Ländern und erzielt mit über 13.700 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von rund 3,2 Mrd. €. Der Konzern agiert mit fünf Unternehmensbereichen am Markt:

- Paint and Final Assembly Systems: Lackierereien und Endmontagewerke für die Automobilindustrie
- Application Technology: Robotertechnologien für den automatischen Auftrag von Lack sowie Dicht- und Klebstoffen
- Measuring and Process Systems: Auswucht- und Reinigungsanlagen sowie Prüf- und Befülltechnik
- Clean Technology Systems: Abluftreinigungsanlagen und Energieeffizienztechnik
- Woodworking Machinery and Systems: Maschinen und Anlagen für die holzbearbeitende Industrie

## **6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr AG und des Dürr-Konzerns**

### *a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014*

Der Auftragseingang im Konzern belief sich in den Jahren 2012 und 2013 auf 2.596,8 Mio. € bzw. 2.387,1 Mio. €, 2014 erreichte er nach Konsolidierung der HOMAG Group AG (ab 03.10.2014) 2.793,0 Mio. €. Die starken Cashflows der Automobilhersteller trieben hohe Investitionen, insbesondere in China und Mexiko, wo Dürr über eine sehr gute Marktposition verfügt. Zuletzt zeigte sich aber auch der europäische Markt sehr stark. Der Konzernumsatz stieg auf 2.399,8 Mio. € in 2012, 2.406,9 Mio. € in 2013 und 2.574,9 Mio. € in 2014. Die EBIT-Marge erhöhte sich angesichts von Prozessverbesserungen und eines überproportional wachsenden Service-Geschäfts nach 7,4 % in 2012 auf 8,4 % in 2013 und erreichte in 2014 8,6 %. Das absolute EBIT stieg von 176,9 Mio. € im Jahr 2012 auf 220,9 Mio. € im Jahr 2014.

Zum 31.12.2014 waren 3.973 von insgesamt 14.151 Mitarbeitern in den so genannten Emerging Markets beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 28 % an der Konzernbelegschaft. Die beiden Vorjahre schloss Dürr mit konzernweit 8.142 Mitarbeitern (2013) bzw. 7.652 Mitarbeitern (2012) ab.

*b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014*

Der Auftragseingang in der bisherigen Dürr-Gruppe erhöhte sich bei einer schwierigen Marktlage in Russland, Indien und Brasilien auf 2.574,8 Mio. € (+7,9 %). Das Bestellplus wurde vor allem von der Division Paint and Final Assembly Systems getragen. Sie erhielt mehrere Großaufträge, unter anderem aus China, Deutschland, Italien, Mexiko und Polen. Zusammen mit der HOMAG Group AG beläuft sich der Konzern-Auftragsbestand zum 31.12.2014 damit auf 2.793,0 Mio. €. Die Aufträge aus den Emerging Markets entsprechen einem Anteil von 57 % am Auftragseingang des Konzerns (2013: 54 %).

Aufgrund der Konsolidierung der HOMAG Group wuchs der Konzernumsatz im Jahr 2014 um 7,0 % auf 2.574,9 Mio. €. Der Grund für leicht rückläufige Erlöse in der bisherigen Dürr-Gruppe waren kundenseitige Projektverzögerungen im Anlagenbau, die die Dürr-Gruppe im Jahr 2015 jedoch wieder aufholen dürfte. Während der Umsatz im ersten Halbjahr verhalten war, nahm er in der Folge Fahrt auf. Das vierte Quartal war der umsatzstärkste Abschnitt: Durch die Einbeziehung der HOMAG Group ergab sich ein Volumen von 933,2 Mio. €, das Umsatzplus gegenüber dem Vorjahreszeitraum betrug 41,2 %. Auch ohne die HOMAG Group übertraf das Schlussquartal mit einem Umsatz von 680,4 Mio. € die drei vorangegangenen Quartale. Starke Schlussquartale sind typisch für Dürr, da am Jahresende verstärkt Projekte zur Endabrechnung kommen. Der Service-Umsatz zeigte im Jahr 2014 eine erfreuliche Entwicklung. Mit +18,4 % verbesserte er sich überproportional zum Gesamtumsatz auf 634,1 Mio. €, entsprechend stieg sein Anteil am Konzernumsatz von 22,3 % auf 24,6 %. Die geografische Umsatzverteilung war im Jahr 2014 ausgewogen. Die

stärkste Region war einmal mehr Asien (inklusive Afrika und Australien) mit einem Anteil von 34,1 % am Konzernumsatz.

Die Einbeziehung der HOMAG Group AG als Division Woodworking Machinery and Systems führte 2014 bei einem Umsatz von 252,8 Mio. € zu einem Ergebnisbeitrag von -7,9 Mio. € auf EBIT-Ebene und 6,0 Mio. € auf EBITDA-Ebene. Hierfür waren vor allem Effekte aus der Anwendung von IFRS-Bewertungsregeln in Bezug auf den Erwerb der HOMAG Group AG in Höhe von -16,5 Mio. € im vierten Quartal verantwortlich.

Das Konzern-EBIT verbesserte sich im Jahr 2014 dennoch um 8,8 % auf 220,9 Mio. € (2013: 203,0 Mio. €). Ausschlaggebend dafür war, dass der Anstieg des Bruttoergebnisses die höheren Overhead-Kosten und das negative sonstige betriebliche Ergebnis überkompensierte. Die EBIT-Marge erhöhte sich nochmals leicht und erreichte 8,6 % (2013: 8,4 %). Im vierten Quartal betrug die EBIT-Marge 7,6 % – eine Folge der außerordentlichen Ergebnisbelastungen in der Division Woodworking Machinery and Systems (HOMAG Group). Das EBITDA verbesserte sich im Jahr 2014 deutlich stärker als das EBIT und erreichte 262,9 Mio. € (2013: 230,4 Mio. €). Der Impairment-Test zeigte erneut keinen Abschreibungsbedarf bei den Geschäfts- oder Firmenwerten.

c) *Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015*

Im Geschäftsjahr 2015 strebt der Dürr-Konzern einen Umsatz von 3,4 bis 3,5 Mrd. € an. Beim Auftragseingang wird für 2015 mit einer Bandbreite von 3,2 bis 3,5 Mrd. € gerechnet. Der Auftragsbestand dürfte am Jahresende 2015 eine Größenordnung von 2,4 bis 2,8 Mrd. € erreichen.

Die Gesamtkosten (Umsatz- und Overhead-Kosten sowie sonstige betriebliche Kosten) dürften 2015 aufgrund der HOMAG-Group-Konsolidierung leicht überproportional zum Umsatz steigen. Die größten Einzelpositionen bleiben die Personal- und Materialkosten. Die Personalkosten werden voraussichtlich leicht überproportional zum Umsatz zunehmen.

Eine Ursache dafür ist, dass die durchschnittliche Mitarbeiterzahl voraussichtlich stärker steigt als der Umsatz. Hinzu kommen Lohnsteigerungen, insbesondere in den Emerging Markets. Die Materialkosten dürften etwas langsamer als der Umsatz steigen, da der Dürr-Konzern seine Eigenfertigung weiter erhöhen wird. Zudem wird die Beschaffung in Osteuropa und Asien weiter ausgebaut, um Einkaufsvorteile zu nutzen.

Im Hinblick auf das operative Ergebnis plant der Dürr-Konzern für 2015 eine prozentual gut zweistellige EBIT-Verbesserung. Allerdings dürfte der Umsatz stärker als das EBIT zulegen, da die HOMAG Group derzeit eine niedrigere Marge erzielt als der Gesamtkonzern. Für den Dürr-Konzern insgesamt wird eine EBIT-Marge zwischen 7,0 und 7,5 % erwartet. Das Finanzergebnis wird sich deutlich abschwächen, sofern der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Dürr Technologies GmbH und der HOMAG Group AG im Jahr 2015 wie erwartet wirksam wird.

Für 2015 ist mit einer Steuerquote von knapp 30 % zu rechnen (2014: 26,6 %). Dennoch wird erwartet, dass das Ergebnis nach Steuern leicht steigt.

## **II. Die Dürr Technologies GmbH als Tochterunternehmen**

### **1. Überblick**

Die Dürr Technologies GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer HRB 748980. Sie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Dürr AG und damit Teil des Dürr-Konzerns.

### **2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Geschäftsjahr der Dürr Technologies GmbH ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der technologische Maschinen- und Anlagenbau.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich im eigenen Namen für eigene Rechnung zur Anlage des Gesellschaftsvermögens und nicht als Dienstleistung für Dritte an solchen Unternehmen beteiligen; sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

### **3. Stammkapital und Gesellschafter**

Das Stammkapital der Dürr Technologies GmbH beträgt 25.000,00 €. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Dürr AG gehalten.

### **4. Organe der Dürr Technologies GmbH**

Die Dürr Technologies GmbH hat gemäß § 4 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer. Derzeit sind drei Geschäftsführer bestellt:

- Herr Andreas Birk
- Herr Ralf Dieter
- Herr Ralph Heuwing

Da die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer hat, wird sie gemäß § 4 Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Herren Dieter und Heuwing sind zugleich Mitglieder des Vorstands der Dürr AG.

Bei der Dürr Technologies GmbH besteht kein Aufsichtsrat.

### **5. Geschäftstätigkeit und Beteiligungen**

Infolge der im Oktober 2014 getätigten Aktienkäufe und Abwicklung freiwilliger öffentlicher Übernahmeangebote gemäß den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes hält die Dürr Technologies GmbH 8.761.238 der insgesamt 15.688.000 auf den

Inhaber lautenden Stückaktien der HOMAG Group AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 1,00 €. Dies entspricht einem Anteil von 55,85 % am Grundkapital und der Stimmrechte an der HOMAG Group AG.

Die Dürr Technologies GmbH übt derzeit mit Ausnahme der Handlungen in Verbindung mit dem Erwerb und dem Halten der Beteiligung an der HOMAG Group AG keine Geschäftsaktivitäten aus und hat keine Tochterunternehmen außerhalb der HOMAG-Gruppe.

## **6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr Technologies GmbH**

### *a) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014*

Außerhalb des Erwerbs und dem Halten der Beteiligung an der HOMAG Group AG übte die Dürr Technologies GmbH im Geschäftsjahr 2014 keine Geschäftsaktivitäten aus.

### *b) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015*

Außerhalb des Haltens der Beteiligung an der HOMAG Group AG plant die Dürr Technologies GmbH momentan keine weiteren Geschäftsaktivitäten für das Geschäftsjahr 2015.

## **C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

### **I. Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Vertrags**

Die Dürr Technologies GmbH ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit der Dürr AG verbunden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag trägt dem Rechnung und soll die effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtern.

Es soll ferner von den gesetzlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses Gebrauch gemacht werden (§ 264 Abs. 3 HGB).

Darüber hinaus kann die Dürr AG als konzernleitende Holding so ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung, Ergebniskontrolle und zum optimalen Einsatz von Finanzmitteln innerhalb des Dürr-Konzerns besser erfüllen.

Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die Dürr Technologies GmbH verpflichtet, ihre Gewinne an die Dürr AG abzuführen. Zugleich ist die Dürr AG verpflichtet, Verluste der Dürr Technologies GmbH auszugleichen.

Durch das Beherrschungselement des Vertrags wird der Dürr AG ermöglicht, bei Bedarf die Geschäftsführung der Dürr Technologies GmbH eng zu führen. Das ist aufgrund eines Beherrschungsvertrags leichter möglich als aufgrund Weisungen der Gesellschafterversammlung der Dürr Technologies GmbH, so dass auch der Vorstand der Dürr AG entlastet wird. Zugleich besteht die Möglichkeit, der Dürr Technologies GmbH Freiraum zu geben, wenn sie eigene Ideen und Konzepte umsetzt.

## **II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

### **1. Folgen der steuerlichen Organschaft**

Das Gewinnabführungselement des Vertrags ermöglicht es, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (Dürr AG) und Organgesellschaft (Dürr Technologies GmbH) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Dürr AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der Dürr Technologies GmbH verrechnen zu können. Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgaberechtlichen Verpflichtungen der Dürr Technologies GmbH entfallen. Die Dürr Technologies GmbH hat ihre steuerlichen Ergebnisse grundsätzlich wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Dürr AG zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen der Dürr Technologies GmbH gegenüber der Dürr AG gesondert, einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch das gesamte steuerpflichtige Einkommen der Dürr Technologies GmbH – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der Dürr AG zugerechnet und auf Ebene der Dürr AG besteuert.

Dem steht gegenüber, dass für die Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die steuerlichen Verlustvorträge der Dürr Technologies GmbH nicht genutzt werden können. Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der Dürr Technologies GmbH bestehen zum 31.12.2014 nur noch im niedrigen einstelligen Millionen-Euro-Bereich. Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge bestehen zum 31.12.2014 nicht mehr. Andererseits hat die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft einen positiven Liquiditätseffekt für die Dürr AG, da handelsrechtliche Gewinnabführungen der Dürr Technologies GmbH an die Dürr AG im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag geschlossen und der Gewinn in Form von Dividenden ausgeschüttet würde, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven 5 %igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Dürr Technologies GmbH und der Dürr AG erfüllt sein werden, ohne dass damit allerdings wesentliche Auswirkungen für die beteiligten Unternehmen verbunden wären. Allerdings haftet die Dürr Technologies GmbH aufgrund der Organschaft nach § 73 AO für Umsatzsteuer anderer Mitglieder der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Insgesamt schätzen die Vertragsparteien die steuerlichen Auswirkungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags positiv für die Unternehmensgruppe ein.

## **2. Begründung einer steuerlichen Organschaft**

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags i.S. des § 291 AktG ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert weiter, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG). Zur Wirksamkeit und steuerlichen Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag zudem auf mindestens fünf Jahre (60 Monate) abgeschlossen (§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Satz 1 KStG) und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

## **III. Keine gleichwertigen Alternativen**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. So kommt insbesondere eine Verschmelzung der Dürr Technologies GmbH auf die Dürr AG nicht in Betracht.

## **IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre**

Da es in der Dürr Technologies GmbH keine außenstehenden Gesellschafter gibt und die Dürr AG sämtliche Geschäftsanteile an der Dürr Technologies GmbH hält, sind Regelungen des Vertrags zu Art und Höhe von Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) entbehrlich. Eine Unternehmensbewertung der Dürr AG und der Dürr Technologies GmbH wurde daher nicht durchgeführt.

Aufgrund der vorstehend in Abschnitt I. und II. dargestellten Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags schlagen der Vorstand der Dürr AG und die Geschäftsführung der Dürr Technologies GmbH übereinstimmend den Aktionären der Dürr AG und

der Gesellschafterin der Dürr Technologies GmbH vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

#### **D. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

##### **I. Leitungen und Weisungen (§ 1 des Vertrags)**

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Dürr Technologies GmbH als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Dürr AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die Dürr AG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Dürr Technologies GmbH Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 2 des Vertrags). Ungeachtet dieses Leitungs- und Weisungsrechts handelt es sich bei der Dürr Technologies GmbH weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Vorbehaltlich des Leitungs- und Weisungsrechts obliegen den Geschäftsführern der Dürr Technologies GmbH daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden oder soweit Weisungen unzulässig sind, können und müssen die Geschäftsführer der Dürr Technologies GmbH die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Die Geschäftsführer der Dürr Technologies GmbH sind verpflichtet, die zulässigen Weisungen der Dürr AG zu befolgen (§ 1 Abs. 2 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Dürr Technologies GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Dürr AG oder der mit ihr und der Dürr Technologies GmbH konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführer der Dürr Technologies GmbH sind nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Die Geschäftsführer müssen keine unzulässigen Weisungen befolgen, z. B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Dürr Technologies GmbH verletzen würde. Weisungen, die die Existenz der Dürr Technologies GmbH gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist nach der Rechtsauffassung der Vertragsparteien auch dann nicht verpflichtet, Weisungen

zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere zur Verlustübernahme nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist. Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden (§ 1 Abs. 5 des Vertrags).

Die Dürr AG kann ihr Weisungsrecht nur im Wege organschaftlicher Vertretung ausüben. Eine Weisung an die Geschäftsführung der Dürr Technologies GmbH muss schriftlich oder per Telefax erteilt oder falls sie mündlich erteilt wird, unverzüglich schriftlich oder per Telefax bestätigt werden.

Der Vorstand der Dürr AG hat bei der Ausübung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Dürr Technologies GmbH die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 1 Abs. 3 des Vertrags).

Das Weisungsrecht der Dürr AG und die korrespondierende Folgepflicht der Dürr Technologies GmbH gemäß § 1 des Vertrags bestehen gemäß § 294 Abs. 2 AktG, § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Dürr Technologies GmbH wirksam wird.

## **II. Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)**

§ 2 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die Dürr Technologies GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Dürr AG abzuführen (§ 2 Abs. 1 des Vertrags). Zur Ermittlung des abzuführenden Gewinns verweist der Vertrag auf die jeweils gültige gesetzliche Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird, die Jahresabschlüsse der Dürr Technologies GmbH keinen Jahresüber-

schuss mehr ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Der als Gewinn nach § 2 Abs. 1 des Vertrags abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 2 des Vertrags vermindern, wonach die Dürr Technologies GmbH mit Zustimmung der Dürr AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Abs. 3 des Vertrags regelt, dass sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, weder als Gewinn noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen.

### **III. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)**

In § 3 des Vertrags verpflichtet sich die Dürr AG, während der Vertragslaufzeit jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Dürr Technologies GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden können, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 AktG).

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Dürr Technologies GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

### **IV. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags)**

Der Vertrag wird nach § 4 Abs. 1 des Vertrags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG und der Gesellschafterversammlung der Dürr Technologies GmbH abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Dürr Technologies GmbH hat mit Beschluss vom 26.02.2015 dem Abschluss des Vertrags zugestimmt. Die Hauptversammlung der Dürr AG soll über die Zustimmung zu dem Vertrag am 15.05.2015 Beschluss fassen.

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ist ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Dürr Technologies GmbH wirksam wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags). Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 des Vertrags – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Dürr Technologies GmbH, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt. Demgemäß gilt der Anspruch auf Gewinnabführung oder der Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Dürr Technologies GmbH, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag nach § 4 Abs. 2 des Vertrags erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Dürr Technologies GmbH endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs der Dürr Technologies GmbH zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der Dürr Technologies GmbH.

§ 4 Abs. 2 des Vertrags begründet zudem ein Schriftformerfordernis für den Fall der Kündigung und regelt ferner, dass es für die Einhaltung der Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei ankommt.

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 4 Abs. 3 des Vertrags unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Dürr AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte bei der Dürr Technologies GmbH zusteht oder ein wichtiger Grund i.S. des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (ein wichtiger Grund wird insbesondere in der Veräußerung oder der Einbringung der Dürr Technologies GmbH durch die Dürr AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Dürr AG oder der Dürr Technologies GmbH gesehen) in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen

mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.

§ 4 Abs. 4 des Vertrags verweist schließlich deklaratorisch auf § 303 AktG, wonach die Dürr AG nach Vertragsende den Gläubigern der Dürr Technologies GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat.

#### **V. Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)**

§ 5 Abs. 1 des Vertrags regelt, dass die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Dürr Technologies GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister die Dürr Technologies GmbH selbst trägt.

In § 5 Abs. 2 des Vertrags ist eine übliche salvatorische Klausel vereinbart, welche sicherstellt, dass sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Ferner regelt sie die Verpflichtung der Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, was entsprechend gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

#### **E. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht**

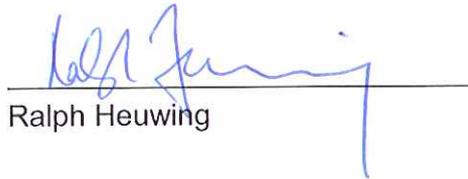
Es sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich eine Verlustausgleichspflicht der Dürr AG gegenüber der Dürr Technologies GmbH ergeben könnte. Eine Verlustausgleichspflicht für zukünftige Rechnungsperioden lässt sich jedoch nicht ausschließen.

Bietigheim-Bissingen,  
den 26.02.2015

Dürr Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



Ralf Dieter



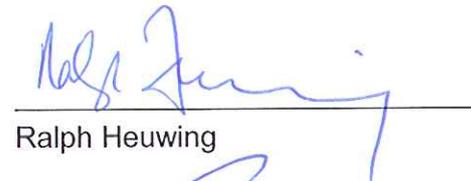
Ralph Heuwing

Bietigheim-Bissingen,  
den 26.02.2015

Dürr Technologies GmbH  
Die Geschäftsführung



Ralf Dieter



Ralph Heuwing



Andreas Birk

**Anlage**

**Beherrschungs- und  
Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**Dürr Aktiengesellschaft**  
Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen („Dürr AG“)

und der

**Dürr Technologies GmbH**  
Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen („Gesellschaft“)

**Vorbemerkung**

- (A) Die Gesellschaft mit Sitz in Stuttgart ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 748980 eingetragen.
- (B) Die Dürr AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677, hält sämtliche Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft.

**§ 1 Leitung**

- (1) Die Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Dürr AG.
- (2) Die Dürr AG ist demgemäß berechtigt, den Geschäftsführern der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Dürr AG kann jederzeit verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erhalten. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegen weiterhin den Geschäftsführern der Gesellschaft.
- (3) Die Dürr AG wird Weisungen durch ihren Vorstand vornehmen oder – soweit gesetzlich zulässig – durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis. Bei der Ausübung von Weisungen ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.
- (5) Die Dürr AG kann den Geschäftsführern der Gesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

## **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend der Vorschriften des § 301 Aktiengesetz („AktG“) in seiner jeweils gültigen Fassung an die Dürr AG abzuführen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Dürr AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft fällig.

## **§ 3 Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) § 2 (4) gilt entsprechend.

## **§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt. Demgemäß gilt der Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt.
- (2) Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der Gesellschaft. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Dürr AG ist jederzeit zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte bei der Gesellschaft zusteht oder ein wichtiger Grund i.S. des § 297 Absatz 1 AktG oder des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (ein wichtiger Grund wird insbesondere in der Veräußerung oder der Einbringung der Dürr Technologies GmbH durch die Dürr AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Dürr AG oder der Dürr Technologies GmbH gesehen) in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die Dürr AG den Gläubigern der Gesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## § 5 Schlussbestimmungen

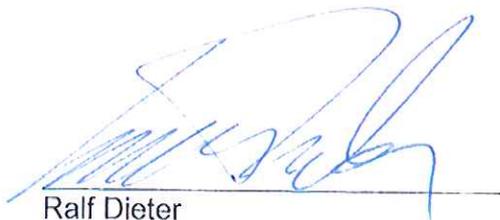
- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

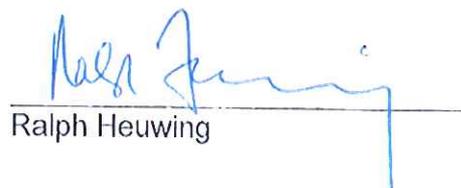
Bietigheim-Bissingen, den 25.02.2015

Bietigheim-Bissingen, den 25.02.2015

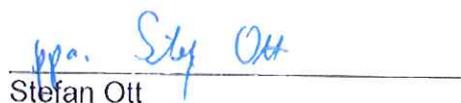
Dürr Aktiengesellschaft

Dürr Technologies GmbH

  
Ralf Dieter

  
Ralph Heuwing

  
Torsten Hartmann

  
Stefan Ott